

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Satzung der Filmförderungsanstalt

Teil A: Allgemeines

§ 1

Wahl des Vorsitzes des Verwaltungsrats und der Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt in gesonderten Wahlhandlungen den Vorsitz und die Stellvertretung in dieser Reihenfolge. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln oder elektronisch.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats erhält, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Wahlvorschläge gemacht werden. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so treten die beiden Wahlvorschläge mit der höchsten Stimmenzahl in den dritten Wahlgang ein. Bei Stimmengleichheit zwischen diesen entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Vorsitzes.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzes führt das an Lebensjahren älteste Mitglied oder, wenn dieses es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

§ 2

Wahl des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern, fünf Frauen und fünf Männern. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie das durch den Deutschen Bundestag und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde jeweils benannte Mitglied des Verwaltungsrats sind Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Die weiteren sieben Mitglieder des Präsidiums werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt. Wählbar sind Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats, die von den in § 12 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 FFG genannten Verbänden für den Verwaltungsrat gemäß § 6 FFG benannt wurden. Bei ihren Wahlvorschlägen sollen die Verbände, die nach § 12 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 FFG jeweils in Verbandsgruppen zusammengefasst sind, die Anforderung an eine paritätische Besetzung des Präsidiums berücksichtigen.
- (3) Jede Verbandsgruppe ist unbeschadet der Besetzung nach Abs.1 mit einem Sitz im Präsidium vertreten. Die Sitze sind geschlechtergerecht zu besetzen, somit richtet sich die Höchstzahl der mit Frauen oder Männern besetzbaren Sitze nach dem tatsächlich gegebenen Geschlechterverhältnis der nach Abs. 1 Satz 2 benannten drei Mitglieder.
- (4) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln oder elektronisch durchgeführt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat sieben Stimmen, von denen für Kandidatinnen und Kandidaten einer Verbandsgruppe jeweils nur eine Stimme vergeben werden kann. Wird mehr als eine Stimme pro Verbandsgruppe vergeben, so ist die Stimmabgabe für diese Verbandsgruppe ungültig. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen mitgezählt.
- (5) Durch Wahl werden die Personen ermittelt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (erforderliche Mehrheit) erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zwischen Personen innerhalb einer Verbandsgruppe erfolgt eine Stichwahl. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht gilt Abs. 7 S.1 und 2.
- (6) Die Sitze werden paritätisch mit den nach Abs.5 ermittelten Personen besetzt. Die Reihenfolge der Besetzung richtet sich nach der Höhe der tatsächlich erhaltenen Stimmen, bis die für Frauen oder

Männer zur Verfügung stehenden Sitze vergeben sind. Besteht Stimmengleichheit zwischen Personen gleichen Geschlechts, die verschiedene Verbandsgruppen vertreten, und stehen für dieses Geschlecht nicht mehr ausreichend Sitze zur Verfügung, erfolgt eine Stichwahl. Für diese Stichwahl entspricht die Anzahl der zu vergebenden Stimmen der Anzahl der noch zu besetzenden Sitze. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Für die nach dem ersten Wahlgang noch nicht vertretenen Verbandsgruppen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Zur Wahl stehen hierbei maximal zwei Personen einer Verbandsgruppe, deren Geschlecht im Präsidium noch nicht im erforderlichen Umfang vertreten ist und die neben diesem Kriterium die höchste Stimmenanzahl im ersten Wahlgang auf sich vereinen konnten, ohne die erforderliche Mehrheit erreicht zu haben. Die noch nicht vertretenen Verbandsgruppen haben Personen nachzubenennen, wenn dies für die Erfüllung der paritätischen Besetzung des Präsidiums erforderlich ist. Abs.5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Ergibt sich im zweiten Wahlgang für Personen einzelner Verbandsgruppen wiederum keine Mehrheit, werden in der nächsten Verwaltungsratssitzung die Mitglieder für die noch nicht vertretenen Verbandsgruppen gewählt. Hierfür haben die noch nicht vertretenen Verbandsgruppen Personen zu benennen, wenn dies für die Erfüllung der paritätischen Besetzung des Präsidiums erforderlich ist. Abs. 4-6 sowie 7 Sätze 1-2 gelten entsprechend.

(9) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wählt der Verwaltungsrat entsprechend den vorstehenden Regelungen eine Nachfolge.

§ 3

Bestellung des Vorstands und der Stellvertretungen

(1) Der Verwaltungsrat stimmt über den Vorschlag des Präsidiums über die Bestellung des Vorstands und jeder Stellvertretung in gesonderten Wahlhandlungen mit verdeckten Stimmzetteln oder elektronisch ab.

(2) Über die Abberufung des Vorstands und jeder Stellvertretung gemäß § 21 Abs. 3 FFG kann frühestens 24 Stunden nach Antragstellung entschieden werden.

§ 3a

Widerspruchsentscheidungen

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands, des Verwaltungsrates oder der jeweiligen Förderkommission entscheidet das originär zuständige Organ. Die Widerspruchsentscheidungen vom Verwaltungsrat bzw. der jeweiligen Förderkommission sind mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder zu treffen.

(2) Der Vorstand kann den Verwaltungsrat bei Widerspruchsentscheidungen über Förderungen zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 FFG im Rahmen von § 23 FFG sowie Widerspruchsentscheidungen zu Sperrfristen anrufen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Stellvertretungen nehmen die Rechte und Pflichten eines Mitglieds nur wahr, wenn dieses verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 190,00.

(2) Für die Tätigkeit als Vorsitz und Stellvertretung des Vorsitzes des Präsidiums, als Vorsitz und Stellvertretung des Verwaltungsrats, als Mitglied des Präsidiums und als Vorsitz eines Ausschusses wird eine gesonderte Aufwandsentschädigung von je € 190,00 monatlich gezahlt, es sei denn, dass nur bis zu zwei Präsidiums- oder Ausschusssitzungen im Kalenderjahr stattgefunden haben.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und der Förderkommissionen erhalten Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidiums und der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 64,00 je Sitzungstag.

(5) Für die Teilnahme an einer Sitzung von Förderkommissionen erhalten die Mitglieder folgende Pauschalen:

- | | |
|--|------------|
| a) Kommission für Drehbuch- und Produktionsförderung | € 2.500,00 |
| b) Kommission für Verleih-, Vertriebs-, und Videoförderung | € 500,00 |

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Pauschale zahlen, um unbillige Härten zu vermeiden, wenn ein Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 6 Abstimmungsregeln

Auf die Befangenheitsregelung in §§ 14, 20 FFG und §§ 20, 21 VwVfG wird hingewiesen.

§ 7 Nichtöffentliche Sitzung

Die Sitzungen des Verwaltungsrats, der Ausschüsse, der Förderkommissionen sowie des Präsidiums sind nicht öffentlich.

§ 8 Geschäftsbericht

Über die Tätigkeit der FFA wird einmal im Jahr ein Geschäftsbericht herausgegeben, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann gem. § 12 FFG aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis 15 Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Entscheidungen des Verwaltungsrats vorzubereiten oder bestimmte Sachverhalte zu klären.

(3) Die Entscheidungen der Ausschüsse können auch in einer Telefonkonferenz, in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens ein Mitglied des

Ausschusses fristgerecht dem Vorsitz des Ausschusses schriftlich oder elektronisch mitteilt, dass es mit der Herbeiführung einer Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist. Die Frist wird von dem Vorsitz festgelegt.

(4) Der Vorsitz des Verwaltungsrats und seine Stellvertretung sind jederzeit berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Förderkommissionen – Übergangsregelung

(1) Soweit der Verwaltungsrat für die Einsetzung von Förderkommissionen zuständig ist, bestellt dieser übergangsweise die bis zum 31.12.2024 im Amt befindlichen Förderkommissionsmitglieder der jeweiligen Kommissionen und Gremien bis zur Verabschiedung einer neuen Regelung zur Besetzung der Förderkommissionen, längstens bis zum 31.12.2025.

(2) Soweit die FFA eine Förderkommission nach § 13 Abs.3 FFG einsetzt, gilt Abs.1 entsprechend.

(3) Soweit die Förderkommission bisher nach einem Rotationsverfahren besetzt wurde, wird dieses beibehalten. Die rotierende Besetzung erfolgt auf der Grundlage einer von der FFA geführten, alphabetisch und nach Kategorien geordneten Liste der bestellten Förderkommissionsmitglieder, in alphabetischer Reihenfolge und unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Expertise. Hierbei ist eine geschlechtergerechte Besetzung sicherzustellen.

(4) Bei Ausfall eines Mitglieds findet eine Nachbesetzung nach Abs. 3 statt.

§ 11 Haftung

(1) Der Vorstand trägt grundsätzlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der FFA. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die einzelnen stellvertretenden Vorstände führen die ihnen nach § 3 der Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesenen Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung. Sofern sie organschaftlich tätig werden haften sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder der übrigen Organe der FFA haften, sofern sie organschaftlich tätig werden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Rechtsstellung der Bediensteten der FFA

Das Arbeitsverhältnis der Bediensteten wird durch Arbeitsvertrag zwischen der FFA und der/dem Arbeitnehmer/in geregelt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sind in der Regel das Tarifrecht des Bundes und die sonstigen für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Teil B: Finanzordnung

§ 13 Rechtsgrundlage

Die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, das Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der FFA regeln sich nach den §§ 33 bis 37, 138 bis 143 FFG und nach dieser Finanzordnung. Dabei ist § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 FFG zugrunde zu legen.

I.

Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 14 Inhalt des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan setzt sich aus Einnahmen und Ausgaben zusammen. Der Wirtschaftsplan kann Verpflichtungsermächtigungen enthalten.
- (2) Zu den Einnahmen gehören insbesondere die Filmabgabe (§§ 128 bis 137 FFG), die Rückzahlungen und die Zuführungen von dritter Seite (§ 122 Abs. 2 FFG).
- (3) Zu den Ausgaben gehören insbesondere die Personal- und Sachausgaben (Verwaltungsausgaben), die Förderhilfen und die Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 FFG.

§ 15 Gliederung des Wirtschaftsplans

Die Gliederung des Wirtschaftsplans, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist, dient hierzu als Orientierung.

§ 16 Wirtschaftsplanansätze

- (1) Die Planansätze sind kaufmännisch auf volle € 100 zu runden.
- (2) Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen im Wirtschaftsplan veranschlagt werden.
- (3) Die Planansätze sind zu erläutern.

§ 17 Nachtragswirtschaftsplan

Soweit ein Nachtragsplan aufgestellt wird, finden die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

II.

Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 18

Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter

Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

§ 19

Bewirtschaftung der Mittel des Wirtschaftsplans

- (1) Die Mittel des Wirtschaftsplans dürfen nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung erforderlich ist.
- (2) Die im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller bewilligten Ausgaben ausreichen.
- (3) Die bewilligten Beträge dürfen nur zu den im Wirtschaftsplan bezeichneten Zwecken und nur innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres verwendet werden.
- (4) Die für die Verwaltung geplanten Ausgaben sind grundsätzlich nur innerhalb der Sachausgaben sowie der Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit ist jedoch nur dann bei den Ausgaben - mit Ausnahme der Personalausgaben - gegeben, wenn der jeweilige Mehrbedarf nicht 25 Prozent übersteigt.
- (5) Die bewilligten Beträge sind auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragbar, sofern sie im Wirtschaftsplan für übertragbar erklärt sind. Personalausgaben sind nicht übertragbar.
- (6) Der Jahresüberschuss wird über den Gewinnvortrag in das nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen oder in die Gewinnrücklage eingestellt.

§ 20

Gewährung von Förderhilfen

Für die Gewährung von Förderhilfen gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes die Richtlinien, die der Verwaltungsrat der FFA erlassen hat. ¹

§ 21

Eingehung mehrjähriger Verbindlichkeiten

- (1) Verträge, durch die die FFA verpflichtet werden soll, über ein Wirtschaftsjahr hinaus Zahlungen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan eingestellt oder durch das FFG eine ausdrückliche Ermächtigung gegeben ist.
- (2) Dieses gilt nicht für das Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

¹ Zu berücksichtigen sind auch Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 140 FFG.

§ 22 Anzahlungen

Anzahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, diese aber noch nicht erfolgt ist. Die Vorschriften des § 19 Abs. 4 der Satzung und § 34 Abs. 2 FFG sind zu beachten.

§ 23 Vorausleistungen

Leistungen der FFA vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist; diese Umstände sind aktenkundig zu machen.

§ 24 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die FFA darf Ansprüche
 - a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
 - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 - c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.
- (2) Die Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen bedarf vorbehaltlich des Satzes 2 der Zustimmung des Verwaltungsrats. Erscheint die Beitreibung aussichtslos oder unwirtschaftlich, so kann der Vorstand ohne die in Satz 1 vorgesehene Zustimmung die Zahlungsverpflichtung eines Schuldners bis zur Höhe von jährlich € 250,00 niederschlagen.
- (3) Für den Bereich der Filmabgabe kommen folgende zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung:
 - a) Billigkeitsmaßnahmen können sich grundsätzlich nur auf den vom Antragsteller wirtschaftlich zu tragenden Teil der Filmabgabe erstrecken. Zu berücksichtigen ist hierbei die gesamte wirtschaftliche Lage des Antragstellers aufgrund konkreter Betriebsergebnisse und Vermögensübersichten. Die Zugehörigkeit zu bestimmten Umsatz- oder Betriebsgruppen allein (z.B. Einzelleinwand, unregelmäßiger Spielbetrieb u.ä.) genügt nicht.
 - b) Der Antragsteller darf zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Abrechnung der Filmabgabe nicht in Verzug sein.
 - c) Die Stundung soll nur innerhalb eines Wirtschaftsjahres und grundsätzlich nicht länger als sechs Monate gewährt werden.

Hat die FFA auf einen Stundungsantrag Ratenzahlung genehmigt, so wird der gesamte Stundungsbetrag fällig, wenn der Schuldner mit einer Rate in Verzug kommt.

Bei Niederschlagung der Filmabgabe erlischt grundsätzlich der Anspruch des Antragstellers auf Förderhilfe nach § 114 FFG bis zur Höhe des niedergeschlagenen Betrags. Bei späterer Aufhebung der Niederschlagung lebt der Anspruch auf Förderhilfe wieder auf.
 - d) Bei Erlass der Filmabgabe erlischt grundsätzlich der Anspruch des Antragstellers auf Förderhilfe nach § 114 FFG bis zur Höhe des erlassenen Betrags.

§ 25

Verantwortung für Wirtschaftsplanung und Kontrolle

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Vorstands und seiner Stellvertretungen ist die Verwaltungsleitung der FFA für die Wirtschaftsplanung und Kontrolle verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Widerspricht die Verwaltungsleitung Maßnahmen von finanzieller Auswirkung, so dürfen diese nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Vorstands weiter verfolgt werden.

§ 26

Kassenanweisungen

Anordnungsberechtigt für Annahme- und Auszahlungsanordnungen (Kassenanweisungen) ist der Vorstand der FFA, seine Stellvertretungen gemeinsam oder eine Stellvertretung gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 27

Anlage von liquiden Mitteln

Die zu Auszahlungen nicht sofort erforderlichen liquiden Mittel der FFA sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und im Bedarfsfall über den Betrag verfügt werden kann. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.

III.

Kassen- und Rechnungswesen

§ 28

Zahlungsverkehr

(1) Die Buchhaltung der FFA nimmt aufgrund der Kassenanweisungen die Einnahmen an, leistet die Ausgaben rechtzeitig und vollständig. Sämtliche Geschäftsvorfälle sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu bearbeiten.

(2) Über die Bankkonten der FFA kann der Vorstand, seinen Stellvertretungen gemeinsam oder einer Stellvertretung gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vertreter verfügen.

§ 29

Buchführung

Die Bücher werden nach Handelsrecht und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt.

IV.

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

§ 30

Jahresabschluss

Zum Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 37 Abs. 2 FFG zu erstellen.

§ 31

Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung der Jahresabrechnung ist gem. § 37 Abs. 4 FFG nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen.
- (2) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums dem Verwaltungsrat zugeleitet werden.
- (3) Vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums ist der Verwaltungsrat darüber zu unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Anstände gegen die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftsführung der FFA die Prüfung ergeben hat.

§ 32

Aufbewahrung der Bücher, Belege und Protokolle

- (1) Die Belege können 10 Jahre nach Entlastung des Vorstands und des Präsidiums vernichtet werden.
- (2) Dauernd aufzubewahren sind die Jahresabschlüsse, die Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse, die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats und des Präsidiums und - soweit sie die Gewährung von Förderhilfen für die Herstellung von programmfüllenden Filmen gem. §§ 61 ff. FFG betreffen - Schriftstücke, Feststellungsvermerke und Belege.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab ihrer Genehmigung am 20.03.2025 durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Gliederung des Wirtschaftsplans

A. Einnahmen

4830000	Verwaltungseinnahmen
7100000	Zinseinnahmen
4860000	Mieten
4020000	Filmabgabe Kino
4031000	Filmabgabe der Videowirtschaft
1234000	Rückzahlung von Förderhilfen
4930000	Entnahme aus Rücklagen
7745000	Einnahmen aus Überschüssen
7746000	Einnahmen aus Überschüssen
4038000	Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
4039000	Zuführung BKM, BMWi, Länder, Sonstige

B. Ausgaben

Personalausgaben

6870000	Aufwendungen für den Verwaltungsrat, Ausschüsse und Förderkommissionen
6880000	Aufwendungen für das Präsidium
6020000	Vergütungen der Angestellten
6303000	Fremdleistungen/Honorare
6021000	Ausbildungsvergütung
6821000	Fortbildungskosten
6115000	Beihilfen inkl. Gebühren u.ä.
6135000	Fürsorgeleistungen

Sächliche Verwaltungsausgaben

6815000	Geschäftsbedarf
6820000	Bücher, Zeitschriften und Online-Dienste
6800000	Post- und Fernmeldegebühren
6470000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
6305000	Bewirtschaftung des Bürogebäudes
6835000	Mieten für Filmvorführungen
6400000	Personal- und Sachversicherungen
6827000	Kosten der Prüfung der Jahresrechnung; Beratungskosten u.ä.
6855000	Kosten des Zahlungsverkehrs
6650000	Dienstreisen
6829000	Prüfungskosten <i>Filmabgabe</i>
6969000	Sonstige Aufwendungen <i>unregelmäßig (Verfügungsmittel)</i>
6605000	Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen

5061114	Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme (§§ 73 ff. FFG)
----------------	--

- 5061115** Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme (§§ 73, 76 ff. FFG)
- 5061150** Referenzfilmförderung aus zurückgezahlten Projektfilmfördermitteln (§ 39 Abs. 4 FFG 2014)
- 3361310** Projektfilmförderung für die Herstellung programmfüllender Filme (§§ 59 ff. FFG)
- 5061410** Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§§ 91 ff. FFG)
- 5061510** Drehbuch- und Treatmentförderung (§§ 100 ff. FFG)
- 5061510** Förderung der Drehbuchfortentwicklung (§§ 107 ff. FFG)
- 3361610** Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§§ 115 ff. FFG)
- 3361611** Referenzabsatzförderung aus zurückgezahlten Projektabsatzmitteln (§ 53a Abs. 8 FFG 2014)
- 3361612** Referenzförderung für den Verleihunternehmen (§§ 127 ff. FFG)
- 5061680** Referenzfilmförderung aus zurückgezahlten Darlehen der Projektförderung der Videowirtschaft (§ 53b Abs. 4 FFG 2014)
- 5061710** Kinoreferenzförderung (§§ 138 ff. FFG)
- 3361720** Kinoprojektförderung (§§ 134 ff. FFG)
- 5061723** Förderhilfen für die Kinoprojektförderung (§ 134 Nr. 6 FFG 2017, Aufführung von Kurzfilmen)
- 3361740** Förderhilfen aus Mitteln des Landes Berlin zur Projektabspielförderung
- 5062000** Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes (§ 2 FFG)
- 5062000** Maßnahmen gemäß Aufgabenstellung in § 2 FFG